

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2]

und zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 3]

und [ANONYMISIERT 4]

betreffend das Konto von Hans Brunner

Geschäftsnummern: 224269/AE; 720582/AE; 716289/AE¹

Zugesprochener Betrag: 49 375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das veröffentlichte Konto von Hans Brunner und die von [ANONYMISIERT 3] („Ansprecher [ANONYMISIERT 3]“) and [ANONYMISIERT 4] (früher [ANONYMISIERT]) („Ansprecher [ANONYMISIERT 4]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf ein Konto von Hans Brunner.² Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das unveröffentlichte Konto von Hans Brunner („der Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die

¹ [ANONYMISIERT 3] and [ANONYMISIERT 4] haben beim CRT keine Anspruchsanmeldungen eingereicht. Sie haben jedoch im Jahre 1999 Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“), mit den Nummern HEB-0251-125 und HEB-0141-171 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl diese IQs keine Anspruchsanmeldungen waren, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebogen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Die IQs wurden an das CRT weitergeleitet und mit den Geschäftsnummern 720582 und 716289 versehen.

² Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), ein Kontoinhaber mit dem Namen Hans Brunner [Vienna, Austria][1] aufgeführt ist. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass diese Person nicht dieselbe Person ist, wie der in diesem Auszahlungsentscheid genannte Kontoinhaber, und wird die Ansprüche auf das andere Konto separat behandeln.

Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecher [ANONYMISIERT 1]

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Grossvater mütterlicherseits, Hans (Giovanni oder Ivan) Brunner, identifizierte, der 1887 in Triest, Italien, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], verheiratet war. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sein Grossvater von 1906 bis ungefähr 1920 in Wien, Österreich, wohnhaft war und darauf nach Zagreb, Jugoslawien (heute Kroatien), umzog. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab weiter an, dass seine Grosseltern zwei Kinder hatten, die beide in Zagreb geboren wurden: [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die Mutter von Ansprecher [ANONYMISIERT 1], geboren am 22. Januar 1925, und Hans Brunner, geboren am 4. April 1926. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sein Grossvater Anwalt war sowie Geschäftsleiter und Teilhaber der Zagreber Filiale eines in Triest ansässigen Textilunternehmens. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab weiter an, dass sein Grossvater zwischen 1920 und 1939 in Voncinina 12 in Zagreb wohnhaft war und in jener Zeit aus geschäftlichen Gründen häufig nach Wien reiste. Zudem gab Ansprecher [ANONYMISIERT 1] an, dass sein Grossvater, der Jude war, von 1939 bis 1945 gezwungen war auf Bauernhöfen und in Klöstern in Mittelitalien unterzutauchen. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab weiter an, dass sein Grossvater den Zweiten Weltkrieg überlebte und danach in Chiopris, Italien, lebte, wo er 1964 starb. Schliesslich gab Ansprecher [ANONYMISIERT 1] an, dass seine Mutter [ANONYMISIERT] 1997 in Zürich, Schweiz, starb und ihr Bruder, Hans Brunner, 1992 in Triest.

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte zur Unterstützung seines Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem ein Schreiben von seinem Grossvater an den Schweizerischen Bankverein vom 3. Mai 1940 mit Anweisungen betreffend sein Konto bei der Niederlassung in New York sowie eine Antwort dieser Bank an den Grossvater von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vom 6. Mai 1940, in welcher der Erhalt des Schreibens vom 3. Mai 1940 bestätigt wird;³ Kopien des Reisepasses seiner Grossmutter mütterlicherseits, der sie als [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], identifiziert; den Erbschein von [ANONYMISIERT], der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] als ihre Söhne und alleinigen Erben identifiziert; einen Auszug aus einem Buch mit dem Titel *Die Geschichte der Juden in Hohenems*, das die Geschichte der Familie Brunner erzählt; das Abschlusszeugnis seines Grossvaters der Universität Wien, das ihn als Hans Brunner identifiziert; einen Auszug aus dem Zivilstandsregister von Udine, Italien, betreffend die Heirat von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], der seine Eltern als Giovanni Brunner⁴ und [ANONYMISIERT] identifiziert sowie einen ausführlichen Stammbaum. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass er am 5. Juli 1960 in Zürich, Schweiz, geboren wurde.

³ Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln, wozu zusätzliche Informationen benötigt werden, die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eingereicht hat.

⁴ Das CRT hält fest, dass „Giovanni“ die italienische Entsprechung zu „Johann“ oder „Hans“ ist.

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vertritt [ANONYMISIERT 2], seinen Bruder, der 1953 in Zürich geboren wurde.

Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4]

Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4], zwei Brüder, reichten je einen Eingangsfragebogen („Initial Questionnaire“, „IQ“) ein, in denen sie den Kontoinhaber als ihren Vater, Hans Brunner, identifizierten, der am 4. Mai 1898 in Prag, Tschechoslowakei (heute Tschechien), geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] gaben an, dass ihr Vater in Drzevna Ulice 2 in Prag wohnhaft war und dass er Geschäftsführer eines Import-/Exportunternehmens namens *Berka* war. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] gaben an, dass ihr Vater, der Jude war, in die Schweiz reiste, um die Bankkonten der Firma sowie seine eigenen zu verwalten. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] gaben weiter an, dass ihr Vater nach der Besetzung von Böhmen und Mähren durch die Deutschen gezwungen war seinen Beruf aufzugeben und dass sein gesamtes Vermögen beschlagnahmt wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] gaben an, dass ihr Vater im Dezember 1939 nach Palästina (heute Israel) auswanderte und dort am 20. Juni 1950 starb. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] gab an, dass er am 19. April 1934 geboren wurde, und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] gab an, dass er am 11. April 1930 geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Liste mit Konten und einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Hans Brunner. Aus den Bankunterlagen ist der Wohnort des Kontoinhabers nicht ersichtlich. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Art besass. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchung durchführten, um gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, stellten fest, dass das Konto am 30. Juni 1937 auf das Sammelkonto der Bank transferiert wurde, wo es bis heute verbleibt. Der Kontostand betrug am Tag der Überweisung des Kontos 5.40 Schweizer Franken.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die Ansprüche der drei Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name des Grossvaters von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und der Name des Vaters von Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] stimmen mit dem unveröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Das CRT hält fest, dass die Bankunterlagen ausser seinem Namen keine genaueren Informationen über den Kontoinhaber enthalten.

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte zur Unterstützung seines Anspruchs das Universitätszeugnis seines Grossvaters ein, das ihn als Hans Brunner identifiziert und den unabhängigen Nachweis dafür erbringt, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Verwandte von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und der Verwandte von Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] nicht dieselbe Person sind. Da die Ansprecher jedoch alle veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber identifiziert haben; da die von allen Ansprechern eingereichten Informationen mit den in den Bankunterlagen verfügbaren Informationen übereinstimmen und keineswegs im Widerspruch zu diesen stehen; da es in den Bankunterlagen keine weiteren Informationen gibt, die für das CRT als Grundlage dafür dienen könnten, weitere Bestimmungen bezüglich der Identität des Kontoinhabers aufzustellen und da keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto bestehen, ist das CRT der Ansicht, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1], Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass der Kontoinhaber Jude war und von 1939 bis 1945 auf Bauernhöfen und in Klöstern in Mittelitalien untertauchen musste. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] gaben an, dass der Kontoinhaber Jude war, nach dem Einfall der Deutschen in Böhmen und Mähren gezwungen war, seinen Beruf aufzugeben, dass sein gesamtes Vermögen beschlagnahmt wurde und er darauf nach Palästina auswanderte.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Ansprecher [ANONYMISIERT 1]

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber der Grossvater von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] war. Diese Dokumente schliessen den Erbschein von [ANONYMISIERT] ein, der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] als ihre Söhne und alleinige Erben identifiziert, sowie einen Auszug aus dem Zivilstandsregister von Udine betreffend die Heirat von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], der ihre Eltern als Giovanni Brunner and [ANONYMISIERT] identifiziert.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass der von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] identifizierte Kontoinhaber ausser der Partei, die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vertritt, weitere noch lebende Erben hat.

Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4]

Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] haben ebenfalls plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem sie Dokumente eingereicht haben, die belegen, dass der Kontoinhaber ihr Vater war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] unveröffentlichte, in den Bankunterlagen enthaltene Informationen über den Kontoinhaber identifizierten und dass sie 1999 je einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht einreichten, in denen sie ihre Verwandtschaft mit dem Kontoinhaber identifizierten. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] mit dem Kontoinhaber verwandt sind, wie sie es in ihren Eingangsfragebogen angegeben haben. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der von Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] identifizierte Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Guthabens

Die Buchprüfer, welche die ICEP-Untersuchung durchführten, stellten fest, dass das Konto am 30. Juni 1937 auf das Sammelkonto der Bank transferiert wurde, wo es bis heute verbleibt.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecher Seiler plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Grossvater handelt, und Ansprecher Brunner und Ansprecher Ben-Ron haben plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Art. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass sich der Wert des Kontos am 30. Juni 1937 auf 5.40 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Art weniger als 3950.00 Schweizer Franken betrug und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich,

indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49375.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Der Gesamtbetrag des Kontos wird gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln anteilmässig durch den Auszahlungsentscheid dem berechtigten Ansprecher oder einer Gruppe von Ansprechern zugeteilt, wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht verwandte Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt. Im vorliegenden Fall haben Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und die Partei, die er vertritt, sowie Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] plausibel eine Verwandtschaft mit einer Person dargelegt, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt.

Gemäss Artikel 23(1)(c), wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vertritt seinen Bruder, [ANONYMISIERT 2]. Demnach sind Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] je zu einem Viertel an der Auszahlungssumme berechtigt. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] sind je zu einem Viertel an der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
14 Dezember 2005